

## Stellungnahme

# Zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation („Green Claims-Richtlinie“)

Berlin, 21.09.2023

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik  
+49 30 20619-258

[schrod@zdh.de](mailto:schrod@zdh.de)

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

## Allgemeine Anmerkungen

Am 22.03.2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Regelung ausdrücklicher Umweltaussagen und zur Verwendung von Umweltzeichen vorgelegt. Folgende Regelungen sieht der Kommissionsvorschlag vor:

- Umweltaussagen müssen künftig unabhängig überprüft und anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse belegt werden. Unternehmen müssen im Rahmen einer wissenschaftlichen Analyse die Umweltauswirkungen, die für ihr Produkt tatsächlich relevant sind, und auch etwaige Zielkonflikte ermitteln, um ein vollständiges und genaues Bild zu liefern.
- Vergleiche mit anderen Produkten müssen auf gleichwertigen Informationen und Daten beruhen.
- Künftig sollen neue öffentliche Kennzeichnungssysteme nur dann zulässig sein, wenn sie auf EU-Ebene entwickelt werden. Neue private Systeme müssten vorab genehmigt werden und nachweisen, dass ihre Umweltziele ehrgeiziger sind als die von bestehenden Systemen.

Die Richtlinie verfolgt im Wesentlichen diese drei Ziele:

- einen Beitrag zu einer kreislauforientierten, sauberen und klimaneutralen Wirtschaft in der EU zu leisten,
- Verbraucherinnen und Verbraucher vor sog. Greenwashing zu schützen und sie in die Lage zu versetzen, fundierte Kaufentscheidungen auf der Grundlage von glaubwürdigen Umweltaussagen und Umweltzeichen treffen zu können,
- fairen Wettbewerb um grüne Produkte und Dienstleistungen durch einen harmonisierten EU-Rechtsrahmen bei der Verwendung von Umweltaussagen ermöglichen.

Das Handwerk begrüßt das Ziel der Richtlinie, Verbraucherinnen und Verbraucher vor sog. Greenwashing zu schützen und mehr Transparenz bei der Werbung mit Umweltaussagen zu schaffen. Die Richtlinie würde aber erheblich die Meinungs- und Werbefreiheit von Unternehmen einschränken und würde für kleine und mittelständische Betriebe zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hinsichtlich Bürokratie und Kosten für die Prüfung ihrer Umweltaussagen führen. Der ZDH sieht daher grundlegenden Überarbeitungsbedarf. Nachfolgend sind die wesentlichsten Aspekte aufgeführt.

## Rechtsgrundlage für Werbung mit Umweltaussagen bereits vorhanden und Doppelregulierung

Werbung mit irreführenden oder intransparenten Umweltaussagen können bereits nach aktueller Rechtslage verboten werden. Dies ist über die Europäische Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) geregelt, die im deutschen Recht durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt wird. Die aktuelle Rechtsprechung zeigt, dass mit Hilfe dieser Rechtsnormen Fälle von irreführenden Werbeaussagen mit Umweltbezug geahndet werden können. Im Hinblick auf beworbene Klimaneutralität gibt es einige Gerichtsurteile, die darauf abzielen, dass Unternehmen in ihrer Werbung erläutern müssen, ob die Klimaneutralität durch eigene Maßnahmen oder durch Kompensation durch den Erwerb von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten bzw. die Unterstützung von Klimaprojekten Dritter erfolgt. Das zeigt, dass Werbung mit Umweltaussagen bereits reguliert ist und irreführende oder intransparente Werbung mit Umweltaussagen unterbunden werden kann. Zudem sollen in einem weiteren Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission nicht belegbare bzw. irreführende Umweltaussagen und die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln bereits wettbewerbsrechtlich geregelt werden (Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EG hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel). Die vorgesehene Doppelregulierung desselben Sachverhalts in zwei Richtlinien führt zu Abgrenzungsfragen, Wertungswidersprüchen und Rechtsunsicherheit. Aus Sicht des ZDH braucht es keine zusätzliche Regelungsstruktur, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführenden Werbepraktiken schützt.

## Unverhältnismäßige Belastung für KMU

Der ZDH begrüßt, dass Kleinstunternehmen, welche die Angstelltenzahl von 10 unterschreiten und deren Umsatz 2 Mio. Euro nicht überschreitet, vom Anwendungsbereich ausgenommen sein sollen. Für KMU hingegen wurde keine vergleichbare Ausnahme in den Richtlinienvorschlag aufgenommen. Damit finden die Regelungen aus der Green Claims-Richtlinie vollumfänglich Anwendung bei KMU, was im Verhältnis zu größeren Unternehmen eine unverhältnismäßige Mehrbelastung für KMU darstellt. Nach Artikel 12 der Richtlinie sollen Mitgliedstaaten zwar erleichternde Maßnahmen für KMU einführen können, jedoch ist lediglich die Erstellung von Leitlinien zur Erfüllung der Anforderungen vorgeschrieben. Kleine und mittlere Unternehmen stehen bei der Zertifizierung von Umweltaussagen personell, finanziell und technisch vor viel größeren Herausforderungen als Konzerne. Die Messung und Kommunikation der Umweltverträglichkeit ihrer Produkte über den gesamten Lebenszyklus ist für KMU eine Herausforderung. Dies könnte zu einem Wettbewerbsnachteil führen und in einigen Fällen KMU sogar aus dem Markt drängen. Die Richtlinie darf nicht dazu führen, dass die Verwendung von Umweltaussagen ausschließlich finanzstarken Marktteilnehmern vorbehalten bleibt. Es sollte daher auf EU-Ebene ein Instrument für KMU entwickelt werden, das die Nachweisbarkeit von Umweltaussagen umfassend vereinfacht.

Aus Sicht des ZDH muss diesem Umstand bei der Ausgestaltung der Richtlinie Rechnung getragen werden, damit KMU keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie sollten auch auf kleine Unternehmen mit weniger als

50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. Euro ausgeweitet werden. Darüber hinaus ist es wichtig, allen KMU konkrete Unterstützungsmaßnahmen zugänglich zu machen, wie beispielsweise einen freien Zugang zu Datenbanken, die Referenzwerte für Lebenszyklusanalysen verschiedener Produktgruppen beinhalten.

## Definition und Nachweisbarkeit von Umweltaussagen

Der Green Claims Richtlinienvorschlag verfolgt einen ex ante Ansatz bei der Überprüfung von Umweltaussagen, d.h. Umweltaussagen müssen durch eine Vorabprüfung begründet und verifiziert werden, noch bevor sie an die Verbraucherinnen und Verbraucher kommuniziert werden dürfen. Im Kern entspricht das einem unverhältnismäßigen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, welches die Werbefreiheit von Unternehmen sehr stark einschränkt.

Artikel 3 der Green Claims-Richtlinie verlangt, dass sich die Begründung von Umweltaussagen auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen muss. Im Detail muss für jede einzelne Aussage zu jedem einzelnen Produkt eine Begründung vorliegen. Für Handwerksbetriebe wird der Aufwand für die Begründung sehr hoch ausfallen. Denn es ist zu erwarten, dass gerade die Ermittlung der Auswirkungen auf den Lebenszyklus hohe Kosten verursacht.

Einzelanfertigungen und Kleinserien aus handwerklicher Herstellung müssen eigenen Anforderungen für KMU unterliegen und dürfen nicht den gleichen Auflagen unterworfen werden wie Massenprodukte mit weltweitem Vertrieb.

Mit Blick auf den Begründungsprozess der Umweltaussagen stellen sich Auslegungsfragen zu Bezeichnung wie „relevant“, „signifikant“, „erheblich“ oder „äquivalent“. Eine genaue Definition dieser Begriffe ist unerlässlich, um Rechtssicherheit bei der Umsetzung der Richtlinie zu schaffen und eine Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt durch unterschiedliche Auslegungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

## Verifizierung der Umweltzeichen

Neben der Verwendung von Umweltaussagen sollen durch die Green Claims-Richtlinie auch Umweltzeichen reguliert werden. Die Anforderungen an Umweltzeichen werden in Artikel 8 festgehalten. Der ZDH begrüßt, dass die Green Claims-Richtlinie den Ansatz verfolgt, bestehende (private) Umweltzeichen nicht zu verbieten. Allerdings unterliegen die Umweltzeichen nach Artikel 10 einem Verifizierungsprozess, dessen Ausgestaltung nicht weiter geregelt wird. Der ZDH befürchtet, dass die Mehrkosten durch eine Verifizierung der Umweltzeichen durch eine Prüfstelle zu einer Mehrbelastung für solche Handwerksbetriebe führen werden, die derartige Umweltzeichen anwenden.

Private Umweltzeichen können gerade für KMU einen niedrigschwiligen Einstieg in Umweltmanagementsysteme darstellen. Umweltzeichensysteme aus dem Handwerk berücksichtigen die Anforderungen und Strukturen kleinerer Betriebe. Zudem bauen diese auf branchenspezifischen Charakteristika auf und ermöglichen Unternehmen einer

Branche einen wirksamen Vergleich ihrer Umweltauswirkungen. Private Umweltzeichen sollten nicht als Konkurrenz, sondern vielmehr als Ergänzung zu bestehenden EU- und nationalen Labeln gesehen werden. Die Neuzulassung von privaten Umweltzeichen darf nicht an die Erfüllung von „ehrgeizigeren Umweltzielen“ im Vergleich zu öffentlichen Siegeln geknüpft werden. Das würde eher abschreckend auf die Wirtschaft wirken und Initiativen und Innovationen zum Umweltschutz hemmen.

Gerade kleinere engagierte „grüne“ Handwerksbetriebe, die nicht die finanziellen Mittel besitzen und auch nicht von entsprechenden Skaleneffekten profitieren, wenn sie Umweltaussagen zertifizieren lassen, könnten durch die Green Claims-Richtlinie daran gehindert werden, ihre nachhaltigen Produkte oder Produktionsprozesse zu kommunizieren. Diese Entwicklung wäre auch aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht wünschenswert.

---

**Ansprechpartnerin:** Stefi Schrod  
Abteilung: Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik  
+49 30 20619-258  
schrod@zdh.de · www.zdh.de

**Herausgeber:**  
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin  
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)